

MEDIENRAT
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT
GUTACHTENKAMMER

GUTACHTEN NR. 02/2012

ANERKENNUNG DES PRIVATEN REGIONALEN HÖRFUNKSENDERS „RADIO SUNSHINE“

1. Antrag des privaten Hörfunksenders „Radio Sunshine“ (Lontzen)
Antragsteller: Sunshine Sounds PGmbH

Nachdem die erste, durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Jahre 2004 für einen lokalen Hörfunksender erteilte Anerkennung nun nach sechs Jahren laut Mediendekret vom 26. April 1999 ausgelaufen ist, beantragte der Betreiber beim Medienrat eine neue Anerkennung von neun Jahren laut Nachfolgedekret, dem Dekret für die audiovisuellen Mediendienste und Kinovorstellungen vom 27. Juni 2005.

Dieser Antrag wurde am 21. Februar 2011 von der Beschlusskammer negativ beschieden. Am 2. März 2011 erwirkten die Sendeverantwortlichen vom Präsidenten des Medienrates eine befristete Duldung unter Auflagen, die das Einreichen eines neuen Antrags auf Anerkennung zum 1. Mai 2011 vorsah.

Dieser Antrag ist Gegenstand dieses Gutachtens.

2. Grundlagen für die Anerkennung eines privaten Hörfunksenders

Die Bedingungen, unter denen ein Privatsender anerkannt werden kann, wurden in Artikel 27 – Artikel 36 des Dekretes über den Rundfunk und die Kinovorstellungen vom 27. Juni 2005 (im folgenden „Dekret“ genannt) festgelegt.

Gemäß Artikel 27.2 des Dekretes muss jedes Hörfunkprogramm eines privaten Hörfunkveranstalters vom Medienrat anerkannt werden.

Gemäß Artikel 114, §1,1.b gibt die Gutachtenkammer des Medienrates vor der Anerkennungsentscheidung der Beschlusskammer des Medienrates ein Gutachten ab.

3. Prüfung durch den Ausschuss der Gutachtenkammer

Der Ausschuss der Gutachtenkammer des Medienrates zur Anerkennung privater Hörfunksender (im folgenden „Ausschuss“ genannt) (1) traf sich zum ersten Mal am 17. Oktober 2011 um die Ergebnisse der formalen Prüfung des Antrags zur Kenntnis zu nehmen und die weitere Vorgehensweise des Ausschusses in Sachen Ortsbesichtigung bei den Antragstellern und Anhörung derselben festzulegen. Die Ortsbesichtigungen von Produktionsstudios und ggf. der Sendeanlagen erfolgten am 10. November 2011 und die Anhörung der Antragsteller wurde am 22. November 2011 durchgeführt. Weitere Versammlungen zur Auswertung der erhaltenen Informationen und zur Beschlussempfehlung für die Gutachtenkammer fanden am 19. Dezember 2011 und am 7. März 2012 statt. Versammlungen und Anhörung der Antragsteller fanden im Gebäude des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen statt. (2)

Die inhaltlichen Auflagen der Beschlusskammer für eine zeitlich begrenzte Duldung des Senders nach dem negativen Beschluss vom 21. Februar 2011 waren wie folgt:

1. „bis zum ersten 1. Mai einen neuen Antrag auf Anerkennung einreichen.
2. Reiseversteigerungen bis zur Vorlage der Genehmigung der Wallonischen Region *oder* der offiziellen Mitteilung, dass diese Tätigkeit nicht unter das in unserem Beschluss zitierte Dekret fällt; auszusetzen“.

Der Antragsteller hat nur den ersten Punkt eingehalten und zum 1. Mai einen neuen Antrag auf Anerkennung eingereicht.

Zu Punkt 2 wurde zwar am 28. April 2011 eine Franchisevereinbarung mit einem Welkenraedter Reisebüro seitens des Rechtsbeistandes übermittelt (und diese findet sich auch im Antrag auf Anerkennung als Beilage wieder), aber sie erfüllt nicht die Bedingungen, die unter Punkt 2 festgehalten wurden. Anfang Mai wurden dann die Reisekoffersendungen wieder aufgenommen!

Zur Anhörung erschien nur der Rechtsbeistand von Sunshine und entschuldigte den kranken Geschäftsführer. Er führte aus, dass er zu einer Reihe Fragen u. a. auch inhaltlicher und technischer Art keine Antworten geben könne und wünschte eine Verschriftlichung der Anhörungsprozedur und eine spätere Antwortmöglichkeit. Dieser Art der Vorgehensweise ist aber laut Geschäftsordnung des Medienrates und laut Dekret nicht vorgesehen und wurde daher von den Ausschussmitgliedern abgelehnt.

Auch konnten die schon bei der Besichtigung angesprochenen Probleme nicht beseitigt werden:

- die Reisekoffersendung: Legalität und Dauerwerbesendung,
- die Rolle des im Antrag genannten Berufsjournalisten – Vertrag mit der PGmbH,
- die Arbeitsverträge anderer Mitglieder der Redaktion,
- die Urheberrechte bei übernommenen Nachrichten, Mitteilung der Vereinbarungen und Verträge dazu, denn bisher wurde nur die Übernahme der Weltnachrichten der Deutschen Welle mitgeteilt, nicht die jetzige Nachrichtenquelle. Es werden aber auch Nachrichten ohne Quellenangabe von der Website des BRF und vom Dienst Flanderninfo der VRT meistens wortwörtlich übernommen! Und die Rechte bei Sportberichterstattung aus Stadien der Region bleiben ungeklärt,
- das Senden von Beiträgen, die nicht mehr per Radio verbreitet werden dürfen (z. B. Paul Panzer),
- die Übernahme von Sendeanteilen von Drittpersonen wurde nicht mitgeteilt: Verstoß gegen Artikel 30 § 3 Abs. 2 Satz 1.

Die meisten dieser ungeklärten Fragen sind seit langem bekannt, aber bis dato ohne Lösung.

4. Empfehlung der Gutachtenkammer

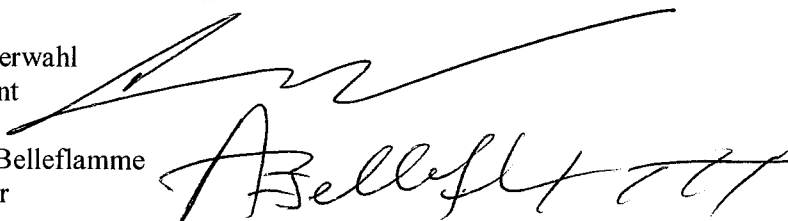
Die Gutachtenkammer empfiehlt der Beschlusskammer einstimmig mit den Stimmen der sechs anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, den Antrag abzulehnen.

Eupen, den 28. März 2012

Für die Gutachtenkammer

Yves Derwahl
Präsident

Alfred Belleflamme
Betreuer



- (1) Anwesend waren die Mitglieder des Ausschusses der Gutachtenkammer des Medienrates zur Anerkennung privater Hörfunksender, Frau Sylvie Heck (Hitradio 100,5), die Herren Birnbaum (Offener Kanal Ostbelgien), Bernd Frinken (PRiO V.o.G.) inzwischen ausgeschieden, Jochen Mettlen (CSC), Bernd Lorch (VSZ) inzwischen ausgeschieden und der Betreuer.
- (2) Der Antragsteller wurde durch seinen Rechtsbeistand, Herrn Rechtsanwalt Denis Barth (Kelmis) vertreten. Der Geschäftsführer ließ sich wegen Erkrankung entschuldigen.